

ENTWURF

01. April 2016

**Grundsätze über die Zusammenarbeit bei verbundweiten und
sonstigen Projekten**

Präambel

Die Vertragsparteien nehmen jeweils die ihnen durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wahr.

Daneben ist, insbesondere aus Gründen der Qualitätsverbesserung, eine enge Kooperation und Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Sinne der Fahrgäste erforderlich. Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist der „Verbundgrundvertrag über die Kooperation der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein Ruhr mit der VRR AöR“.

Der „Verbundgrundvertrag über die Kooperation der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein Ruhr mit der VRR AöR“ (VGV) lässt weitestgehend offen, wie die enge Kooperation in der Praxis umgesetzt und die Zusammenarbeit bei gemeinsamen und verbundweiten Projekten ausgeführt wird.

Vor diesem Hintergrund sehen die Vertragsparteien die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und der VRR AöR, unter Berücksichtigung der jeweils unberührt bleibenden Zuständigkeiten konkreter auszugestalten.

Ziel ist es, für alle Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein Ruhr und der VRR AöR zur Durchführung verbundweiter Projekte bzw. - sofern von den Partnern gewünscht- sonstiger Projekte einheitliche und vorteilhafte Standards und Verfahrensregeln zu schaffen.

Dies vorausgeschickt, regeln die Vertragsparteien in einer Anlage zum VGV die Zusammenarbeit bei verbundweiten und sonstigen Projekten wie folgt:

Abschnitt A: Allgemeines

Teil I: Gegenstand

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Beachtung der nachfolgenden Regeln zur Zusammenarbeit bei verbundweiten Projekten (Verbundprojekten). Die derzeit bestehenden Zuständigkeiten der Vertragsparteien kraft Gesetz, Satzung oder Vertrag bleiben dabei unberührt.
- 2) Diese Regelungen dienen insbesondere der Schaffung klarer Strukturen, erhöhter Transparenz und eindeutiger Verbindlichkeit bei der Durchführung und Umsetzung verbundweiter Projekte.

- 3) Soweit im Folgenden nicht konkrete Regelungen getroffen sind, steht es den Teilnehmern an einem sonstigen Projekt frei, die Regelungen dieser Anlage zur Umsetzung und Durchführung sonstiger Projekte, die keinen verbundweiten Charakter haben, anzuwenden.
- 4) Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Anlage und dem VGV gehen die Bestimmungen des VGV vor.

Teil II: Definitionen

Im Sinne dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck

- a) **„Verbundprojekt“**: jedes verbundweite Projekt, an dem Verkehrsunternehmen im VRR beteiligt sind und welches wegen überlappender Zuständigkeiten von Verkehrsunternehmen und VRR AöR ein verzahntes Zusammenwirken der Vertragsparteien notwendig macht;
- b) **„sonstiges Projekt“**: Projekte, die keine Verbundprojekte sind, bei denen sich ein oder mehrere Verbundverkehrsunternehmen mit dem VRR auf eine Zusammenarbeit verständigt haben.
- c) **„Projektidee“**: die Kurzbeschreibung einer Maßnahme unter Nennung der wesentlichen Eckpunkte eines Projekts, insbesondere der Ziele, Projektmeilensteine, zu erwartende Kosten und Termine, soweit dies zu dem Stand der Projektidee möglich ist ;
- d) **„Projektkoordinator“**: der für die Durchführung und Umsetzung des Projekts verantwortlichen Mitarbeiter einer Vertragspartei;
- e) **„Lenkungskreis“**: das für sämtliche wesentlichen Entscheidungen bei der Durchführung und Umsetzung des Projekts zuständige Gremium;
- f) **„Projektauftrag“**: die konkrete, insbesondere in fachlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht möglichst umfassende Ausformulierung des umzusetzenden Projekts unter Angabe des damit verbundenen Ziels;
- g) **„Beschlussvorlage“**: ein Dokument, das als Basis für die Entscheidungen des Lenkungskreises die wesentlichen Argumente pro und contra auf der Grundlage eines klar strukturierten Sachverhalts aufbereitet; die rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen sind dabei zu benennen.

-
- h) „**Verbindlichkeit**“: die rechtliche Verpflichtung jeweils aller am Projekt teilnehmenden Verbundverkehrsunternehmen und der teilnehmenden VRR AöR, das verbundweite Projekt und die Ergebnisse des Projekts im Sinne der Projektidee und des Projektauftrags nach festgestellter erfolgreicher Beendigung des Projekts zur Anwendung zu bringen.

Abschnitt B: Projektdurchführung

Teil I: Projektorganisation

A) Verbundprojekte

- 1) Zur Begleitung der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Verbundprojekten richten die Vertragsparteien einen ständigen Lenkungskreis ein, bestehend aus
 - dem Vorstand der VRR AöR
 - den Vorsitzenden des Unternehmensbeirates, soweit diese Vorstand oder Geschäftsführer **eines Verbundverkehrsunternehmens mit eigener Einnahmenverantwortung, das Vertragspartei des Verbundgrundvertrages ist**, sind.
- 2) Die Sitzungen des Lenkungskreises werden auf der Grundlage von Beschlussvorlagen vom Vorstandsbüro des VRR organisiert und protokolliert. Der Lenkungskreis tritt auf schriftliche Einladung des VRR zusammen. Dieser tagt mindestens einmal im Quartal, ansonsten auf Antrag eines VU oder des VRR (Satz eingefügt)
- 3) Die Sitzungen werden geleitet vom Vorstandssprecher des VRR, im Falle dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Unternehmensbeirats.
- 4) Entscheidungen trifft der Lenkungskreis einstimmig durch förmlichen Beschluss.
- 5) Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen des Lenkungskreises wird nicht gewährt. § 4, § 5 Absätze 1, 2, 4, 8, 9, § 6 und § 7 der Geschäftsordnung für den Unternehmensbeirat gelten entsprechend.
- 6) Der Lenkungskreis entscheidet insbesondere über
 - a) die Durchführung und Umsetzung eines Verbundprojekts auf der Grundlage dieser Anlage,

- b) die Definition des Projektauftrags,
 - c) eine erste Einschätzung **über die Einstufung als Verbundprojekt**, soweit dies seitens der VRR AöR oder der Mehrheit des Unternehmensbeirats beantragt wird,
 - d) die Verteilung der Kosten für die Durchführung und Umsetzung eines Projekts und dessen Gesamtfinanzierung, einschließlich der Folgekosten,
 - e) die Benennung und Abberufung eines Projektkoordinators,
 - f) die Einsetzung einer Projektarbeitsgruppe und/oder die Einbindung von bestehenden Projektarbeitsgruppen oder KVIV-Arbeitskreisen,
 - g) den Umfang der erforderlichen Berichterstattung im Rahmen der Durchführung und Umsetzung des Projekts,
 - h) die Durchführung eines Vergabeverfahrens und die Eckpunkte der Leistungsbeschreibung,
 - i) die wesentlichen Entscheidungen innerhalb eines Vergabeverfahrens, insbesondere die Bewertungs- und Zuschlagskriterien, Aufhebungsgründe, Einlegung von Rechtsmitteln bei einem Vergabenachprüfungsverfahren,
 - j) die Abnahme und die Genehmigung von Projektergebnissen, (die Freigabe einer Leistungsbeschreibung zur Erlangung eines letztverbindlichen Angebots gilt als Abnahme und Genehmigung eines Projektergebnisses),
 - k) die Kündigung von Verträgen,
 - l) die Einbindung und Kostentragung bei der Beauftragung externer Dienstleister.
- 7) Die Mitglieder des Lenkungskreises sind verpflichtet, im Unternehmensbeirat ausführlich über den jeweiligen Stand des Projekts zu berichten. Mögliche Konsequenzen für die Verbundverkehrsunternehmen in finanzieller und rechtlicher Hinsicht sind dabei zu benennen.
- 8) Die Entscheidung des Lenkungskreises, ein Verbundprojekt nach Maßgabe dieser Anlage durchzuführen (Ziffer 6 Buchst. a), bedarf der Zustimmung des Unternehmensbeirates. Dazu wird das Verbundprojekt durch den Lenkungskreis, bzw. dem Projektkoordinator dem Unternehmensbeirat zur Beschlussfassung vorgestellt und erläutert. § 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Unternehmensbeirat gilt entsprechend.

Der Unternehmensbeirat kann entscheiden, dass bei einzelnen verbundweiten Projekten zwei weitere Mitglieder des Unternehmensbeirats beratend an den Sitzungen des Lenkungskreises teilnehmen können, soweit eine besondere Betroffenheit besteht oder eine bestimmte Expertise erforderlich ist.

Sofern eine verbundweite Umsetzung des Verbundprojektes im Unternehmensbeirat beschlossen wird, erfolgt eine Umsetzung unter Beteiligung aller Verkehrsunternehmen. Verkehrsunternehmen, die an dem Verbundprojekt nicht teilnehmen wollen haben dies innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Sitzung des Unternehmensbeirats dem Lenkungskreis unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

9) Vor Eintritt des Projektes in die operative Phase der Umsetzung, im Falle von Ausschreibungen vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wird das Verbundprojekt dem Unternehmensbeirat erneut vorgelegt. **Verkehrsunternehmen, die an dem Verbundprojekt nicht teilnehmen wollen haben dies innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Sitzung des Unternehmensbeirats dem Lenkungskreis unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.**

B) sonstige Projekte

- 1) Bei sonstigen Projekten gem. Teil II Nr. b) erfolgt eine Einigung über die Einrichtung des Projekts und die Besetzung des Lenkungskreises unter sinngemäßer Anwendung der Regularien zu Teil I) Projektorganisation zwischen dem Vorstand des Unternehmensbeirats und dem Vorstand der VRR AöR. Die an dem sonstigen Projekt teilnehmenden Verbundverkehrsunternehmen sind gesetzte Mitglieder des Lenkungskreises.
- 2) Zur Durchführung und Umsetzung sonstiger Projekte richten die Vertragsparteien einen Lenkungskreis, bestehend aus höchstens
 - a) jeweils zwei entscheidungsbefugten Vertretern der beteiligten Verbundverkehrsunternehmen bei sonstigen Projekten ohne Beteiligung des VRR
 - oder
 - b) jeweils zwei entscheidungsbefugten Vertretern der beteiligten Verbundverkehrsunternehmen und dem Vorstand der VRR AöR bei sonstigen Projekten mit Beteiligung des VRR.

Der Lenkungskreis nach Buchstabe a) kann entscheiden, dass dem VRR bei sonstigen Projekten die Möglichkeit eröffnet wird, beratend an den Sitzungen des Lenkungskreises teilzunehmen.

- 3) Der für sonstige Projekte zuständige Lenkungskreis benennt die für die Durchführung des Vergabeverfahrens maßgebliche Vergabestelle;

C) Projektarbeitsgruppen

Die Vorbereitung und Durchführung von verbundweiten und sonstigen Projekten wird unterstützend begleitet durch entsprechende Projektarbeitsgruppen.

Teil II: Projektkoordinator

- 1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung eines Verbundprojekts werden ein oder mehrere Projektkoordinatoren eingesetzt. Diesem/n obliegt/en insbesondere die Konkretisierung der Projektidee und **die Formulierung** eines Vorschlags für den Projektauftrag.
- 2) Der Projektkoordinator ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - die Projektidee qualifiziert aufbereitet wird, der Projektauftrag in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sowie der betrieblichen, kundenrelevanten und wirtschaftlichen Auswirkungen klar definiert wird,
 - die erforderlichen Beschlüsse des Lenkungskreises vorbereitet und umgesetzt werden und
 - die Arbeitsgruppen gemäß Teil I, III) organisiert zuarbeiten.
- 3) Bei Verbundprojekten und sonstigen Projekten, die eine Ausschreibung beinhalten, hat der Projektkoordinator mit Unterstützung der Projektarbeitsgruppe sicherzustellen, dass eine Leistungsbeschreibung erarbeitet wird, die die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Dazu gehört insbesondere, dass die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind.
- 4) Die Projektidee ist vom Projektkoordinator klar zu strukturieren und soll möglichst alle zur erfolgreichen Umsetzung und Durchführung erforderlichen Verträge benennen.

-
- 5) Der Projektkoordinator hat mit Unterstützung der Projektarbeitsgruppe auf die Ausschöpfung der möglichen öffentlichen Fördermittel hinzuwirken. Er überwacht die Einhaltung der in Absatz 2 getroffenen Festlegungen und verantwortet das Projektcontrolling.
 - 6) Der Projektkoordinator bringt sämtliche Meilensteine im Rahmen eines Projekts eigenverantwortlich zur Entscheidung in den Lenkungskreis. Die Arbeitsgruppen unterstützen den Projektkoordinator aktiv bei seinen Aufgaben.
 - 7) Der Projektkoordinator stellt die durchgängige Information zu dem Projekt **an alle Projektbeteiligten** sicher

Teil III: Vergabegrundsätze

- 1) Bei Verbundprojekten, die eine Ausschreibung beinhalten, tritt grundsätzlich die VRR AöR als Vergabestelle und Federführer auf.
- 2) Öffentliche Aufträge gemäß § 98 GWB werden nach Maßgabe des geltenden Vergaberechts vergeben. Die Vergabestelle ist insbesondere für die Führung der Vergabeakte, Dokumentation, Veröffentlichung zuständig.

Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt unter Beachtung der Beschlüsse des Lenkungskreises und unter Mitwirkung des Projektkoordinators und ggfs. der eingesetzten Arbeitsgruppen. Soweit die bei der Erstellung der Vergabeunterlagen Beteiligten von den Beschlüssen des Lenkungskreises abweichen wollen, ist eine Beschlussfassung des Lenkungskreises erforderlich. Die Beschlussvorlage muss insbesondere zu finanziellen und zeitlichen Auswirkungen der Änderungsvorschläge Stellung nehmen.

- 3) Die im Rahmen eines Verbundprojekts erlangten Kenntnisse, insbesondere über vertrauliche geschäftliche Angelegenheiten der VRR AöR und ggf. weiterer Partner, konzeptionellen bzw. strategischen Überlegungen sowie Bestandteile der Vergabeverfahren, sind vertraulich und unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Die Geheimhaltungspflicht gilt sowohl für den Zeitraum der Durchführung des Projekts sowie für die Zeit nach Abschluss des Projekts. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe von Unterlagen oder Informationen an Dritte ist nicht gestattet.
- 4) Die Vertragsparteien sichern zu, dass die Unterlagen und Informationen lediglich dem bzw. den unmittelbar mit dem Projekt betrauten internen

Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Die betroffenen Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung anzuweisen.

Teil IV: Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Verbundprojekte zu unterstützen, ihre Beiträge für die erfolgreiche Umsetzung eines Projekts entsprechend den Festlegungen des Lenkungskreises oder des Projektkoordinators, sofern der Lenkungskreis diesen zugestimmt hat, zu leisten und die ggfs. festgelegten zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Projektkoordinator informiert den Lenkungskreis unverzüglich über Tatsachen, die Einfluss auf die erfolgreiche Durchführung des Verbundprojekts haben können.

Teil V: Projektergebnisse

Die VRR AöR und die an dem jeweiligen Verbundprojekt beteiligten Verbundverkehrsunternehmen verpflichten sich, das Ergebnis des Verbundprojekts bzw. das ausgeschriebene Produkt entsprechend der Projektidee, dem Projektauftrag und der Leistungsbeschreibung zu nutzen und die dafür erforderlichen und damit zusammenhängenden Verträge, insbesondere mit Dritten, abzuschließen.

Teil VI: Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

- 1) Beabsichtigt die VRR AöR oder ein am Projekt teilnehmendes Verbundverkehrsunternehmen entgegen seiner mitgeteilten Entscheidung nach Abschnitt B Teil I Absatz 10 einen einstimmigen Beschluss des Lenkungskreises zur Durchführung und Umsetzung eines Verbundprojekts nicht umzusetzen, insbesondere das ausgeschriebene Produkt nicht zu nutzen, muss das Verkehrsunternehmen dem Lenkungskreis eine mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme vorlegen. Der Lenkungskreis wird über diese Stellungnahme befinden und einen Lösungsvorschlag unterbreiten.

Kommt auf diesem Wege eine einvernehmliche Einigung zwischen den betroffenen Vertragsparteien nicht zustande, legen die Vertragsparteien die Angelegenheit dem Grundvertragsausschuss (§ 23 VGV) zur Herbeiführung

einer Lösung vor. Der Grundvertragsausschuss wirkt auf eine Einigung der Vertragsparteien hin.

Führt auch dies zu keiner Lösung, hat die Vertragspartei, die den Beschluss nicht umsetzt, den anderen Parteien die Mehrkosten im Projekt, die durch ihre Nichtteilnahme entstehen, zu erstatten.

- 2) Kommt bei Verbundprojekten keine einstimmige Beschlussfassung zustande, können die Vertragsparteien die Angelegenheit dem Grundvertragsausschuss (§ 23 VGV) zur Herbeiführung einer Lösung vorlegen. Der Grundvertragsausschuss wirkt auf eine Einigung der Vertragsparteien hin.

Abschnitt C: Schlussbestimmungen

Teil I: Rechteerläuterungen

- 1) Die Vertragsparteien räumen sich an den von ihnen in das jeweilige Verbundprojekt eingebrachten schutzrechtsfähigen Gütern, Kenntnissen und Erfindungen ein gegenseitiges nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich uneingeschränktes und unbeschränktes Nutzungsrecht ein, **soweit die Rechte Dritter nicht berührt werden.** Das eingeräumte Nutzungsrecht beinhaltet das Recht zur Weitergabe an Dritte und schließt das Recht zur gewerblichen Nutzung und für sonstige wirtschaftliche Zwecke ein. Das Nutzungsrecht besteht über die Beendigung des Vertrages fort.
- 2) Der VRR erhält an den aus dem Verbundprojekt hervorgehenden schutzrechtsfähigen Gütern, Kenntnissen und Erfindungen das ausschließliche, örtlich und zeitlich uneingeschränkte und unbeschränkte Nutzungsrecht, **soweit die Rechte Dritter nicht berührt werden.** Das eingeräumte Nutzungsrecht beinhaltet das Recht zur Weitergabe an Dritte und schließt das Recht zur gewerblichen Nutzung und für sonstige wirtschaftliche Zwecke ein. Das Nutzungsrecht besteht über die Beendigung des Vertrages fort.
- 3) Der VRR räumt dem VU an den gemäß Absatz 2 aus dem Verbundprojekt hervorgehenden schutzrechtsfähigen Gütern, Kenntnissen und Erfindungen das einfache und zeitlich auf die Laufzeit des Verbundgrundvertrages beschränkte Nutzungsrecht ein.

- 4) Der Lenkungskreis kann eine davon abweichende Einräumung von Rechten beschließen.

Teil II: Haftung

- 1) Für Schäden haften die Vertragsparteien einander in voller Höhe, wenn der Schaden durch eine Vertragspartei, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 2) Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht werden, ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehen im Rahmen des jeweiligen Projektes typischerweise gerechnet werden kann.
- 3) Für Schäden, die durch eine Vertragspartei, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht werden, haftet ein Vertragspartner nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des jeweiligen Projektes von besonderer Bedeutung ist (unmittelbare Vertragspflicht). In diesem Fall gilt die Haftungsbeschränkung nach Abs. 2.
- 4) Eine eventuelle Haftung der Vertragsparteien für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 5) Diese Haftungsregeln gelten auch im Hinblick auf die Tätigkeit des/der jeweils bestellten Koordinators/Koordinatorinnen.